

Problematische Staatseingriffe ins PK-Geschäft

Hans Kaufmann, Nationalrat, Wettswil

Die Schweizer Pensionskassen (PK) haben noch nicht einmal die 1. BVG-Revision (Bundesgesetz über die Berufliche Vorsorge) umgesetzt, schon werden sie mit noch folgenschwereren Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) konfrontiert. Gemeint sind die Auflagen, die der Gesetzgeber für das Pensionskassengeschäft der Privatversicherungen plant.

Das BVG regelt zwar die Pensionskassen, die dem Bundesamt für Sozialversicherungen unterstellt sind. Die Privatversicherungen werden jedoch dem Bundesamt für Privatversicherungen überwacht und müssen wesentlich höhere Anforderungen erfüllen. Zwischen den Versicherungen und den Sammeleinrichtungen, d.h. den eigentlichen Pensionskassen, bestehen aber oft nebst personellen Verflechtungen auch wirtschaftliche Abhängigkeiten, teils in Form von Rückversicherungen, teils im Kapitalanlagegeschäft oder in der Administration der Sammeleinrichtung. Sehr häufig haben die Sammeleinrichtungen ihre Vermögenswerte den Versicherungen abgetreten. Sie erhalten im Gegenzug einen Mindestertrag und die Garantie, dass sie nicht in Unterdeckung geraten können. Deshalb bildeten Versicherungslösungen für KMUs bisher eine ideale Alternative zu autonomen betriebseigenen Pensionskasse, denn mit der Versicherungsvariante konnte die Gefahr einer Nachschusspflicht für die Unternehmen ausgeschlossen werden. Diese Lösung könnte schon bald der Vergangenheit angehören. Im Zuge der VAG-Revision wird nämlich ein neuer Artikel 37 vorgeschlagen, der Versicherungsunternehmen, denen das Eigentum an den Vermögenswerten der von ihnen errichteten und wirtschaftlich oder organisatorisch abhängigen Vorsorgeeinrichtungen übertragen wurde, verpflichtet, mindestens die Leistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge zu erbringen.

Die Schweizer Privatversicherungen verfügten im Jahre 2002 über Brutto-Deckungskapitalien von SFr. 121,3 Mrd. d.h. rund 29% aller Pensionskassenvermögen wurden von den Versicherungen betreut. Auf diesem Kapital wurde in der Vergangenheit nicht nur die obligatorische Mindestverzinsung, sondern – sofern vorhanden – auch noch eine Überschussbeteiligung ausgeschüttet. Die anhaltend tiefen Zinssätze und die gesunkene Risikofähigkeit der Versicherungen erschweren derzeit selbst die reduzierte BVG-Mindestverzinsung von 2,25% zu erwirtschaften. Deshalb versuchten einzelne Versicherungen, einen Teil des Anlagerisikos auf die Versicherten zu überwälzen. Gemeint ist u.a. das „Winterthur-Modell“. Mit dem neuen Artikel 37 will man dieses Unterfangen verbieten, doch riskiert man damit, den Versicherten einen Bärendienst zu erweisen. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Versicherungen die neue Gesetzgebung zum Anlass nehmen werden, die ihnen anvertrauten Vermögenswerte an die Sammeleinrichtungen zurückzugeben und überhaupt keine Mindestverzinsung mehr zu garantieren.

Die Versicherungen werden weiterhin mit dem Rückversicherungsgeschäft, mit Gebühren und Kommissionen für die Administration und die Vermögensverwaltung aus dem Pensionskassengeschäft Gewinne erzielen, aber sie tragen die grossen Anlagerisiken nicht mehr mit. Die Sammeleinrichtung muss dann selbst für eine positive Rendite besorgt sein. Schafft sie es nicht, dann kann auch eine Sammeleinrichtung in Unterdeckung geraten und muss von den Versicherten und den Arbeitgebern saniert werden. KMUs müssen dann mit Prämien erhöhungen oder anderen Massnahmen rechnen. Dazu kommt, dass die Versicherungen mit ihrem Eigenkapital zwar für allfällige Anlageverluste geradestehen müssen. Wenn die Anlageerfolge jedoch sehr hoch ausfallen, wird ihre Gewinnbeteiligung infolge der sogenannten Legal quote auf rund 12% Eigenkapitalrendite beschränkt. Diese einseitige Gesetzgebung spricht für eine Überwälzung der Anlagerisiken auf die Versicherten, denn in den meisten anderen Versicherungszweigen winken höhere Eigenmittelrenditen und die Versicherungen werden sich sehr wohl überlegen, in welche Sparten sie inskünftig investieren werden. Mit dem neuen VAG werden die Versicherungen auch neue Eigenmittel für die Anlagerisiken und operative Risiken bereitstellen müssen. Da die Eigenkapitaldecke vieler Versicherungen in den letzten Jahren massiv geschrumpft ist, würde die Ausgliederung des Anlagerisikos den Eigenmittelbedarf reduzieren. Auch dieser Aspekt könnte die Versicherungen zum Ausstieg aus dem Anlagerisiko verleiten. Noch sind diese geplanten Änderungen in den Räten nicht beschlossen, aber die geplante Gesetzgebung könnte sich als problematischer Staatseingriff erweisen. Wenn die Versicherungen die aufgezeigten Konsequenzen ziehen, dann werden vor allem die KMUs darunter zu leiden haben.